

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Besondere Prüfungsbestimmungen für die erziehungswissenschaftliche  
Ausbildung (Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften) an der  
Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

Bestätigung sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen:

- Liste der belegten Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 SWS,
- Vorlage von Bescheinigungen über erfolgreiche Studien für 8 SWS Pädagogik, 8 SWS Psychologie und 4 SWS Sozialwissenschaften, davon zwei benotete nach Absatz 3,
- Bescheinigungen der Praxisstudien (lt. Praktikumsordnung).

## § 9 Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren wird durch die LPO geregelt. Auskünfte zum Ablauf des Prüfungsverfahrens können bei den Tutorinnen und Tutoren beziehungsweise Studienberaterinnen und Studienberatern und im Landesprüfungsamt eingeholt werden.

## § 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen erbracht worden sind, können auf Antrag der/des Studierenden anerkannt werden. (Vgl. § 6 Zwischenprüfungsordnung sowie § 11 Abs. 2 LPO)

## § 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Lehramtsstudium an der Universität Potsdam aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder nach der Studienordnung der Universität Potsdam für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für die Lehrämter vom 21. Mai 1993 (ergänzte und präzisierete Fassung der Ordnung vom 8. Oktober 1991) gestalten wollen.

(3) Im Falle des Übergangs einer oder eines Studierenden in ein Fachsemester, das nach dem Potsdamer Modell ausgebildet wird, werden die erbrachten Studienleistungen durch die Prüfungsbeauftragten der Institute den verbindlichen Studienelementen und Wahlpflichtbereichen der Module 1 bis 3 zugeordnet.

## Besondere Prüfungsbestimmungen für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung (Pädagogik, Psychologie, Sozialwissenschaften) an der Universität Potsdam

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat am 22. Juni 1995 auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für die Lehramtsstudiengänge in der erziehungswissenschaftlichen Ausbildung erlassen:<sup>1</sup>

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung
- § 4 Ablauf der Zwischenprüfung
- § 5 Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536) und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 05. Mai 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung.

### § 2 Prüfungsausschuß

(1) Für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet, der aus drei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten im Hauptstudium besteht. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.

(2) Der Prüfungsausschuß regelt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Universität und dem Landesprüfungsamt die Prüfungsangelegenheiten für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung und entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Beim Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Scheine aus den Modulen 1 und 2 vorzulegen:

<sup>1</sup> Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 29. April 1996

1. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar "Einführung in die Schulpädagogik" (2 SWS) sowie über das Orientierungs-/Einführungspraktikum oder das Integrierte Eingangsemester
2. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen Psychologie (4SWS).

#### § 4 Form der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird als studienbegleitender benoteter Leistungsnachweis (erziehungswissenschaftliche Seminararbeit) in einem der zur erziehungswissenschaftlichen Ausbildung gehörenden Bereiche innerhalb des Grundstudiums realisiert.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## Studienordnung für die Studiengänge Kunst mit den Abschlüssen

### Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Kunst als Fach I), Lehramt für die Sekundarstufe I, stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe I/Primarstufe an der Universität Potsdam

Vom 13. Juli 1996

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgende Studienordnung erlassen. Dieser Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 16. November 1995 zugestimmt.<sup>1</sup>

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Allgemeiner Aufbau des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums von Kunst als 50 SWS-Fach
- § 8 Aufbau des Studiums von Kunst als 60 SWS-Fach
- § 9 Schulpraktische Studien
- § 10 Exkursionen
- § 11 Künstlerisch-praktische Aufgabe an Stelle der Hausarbeit
- § 12 Fachpraktische Prüfung
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Ersten Schulreformgesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1992 (GVBl. I S. 258) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 358) Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Kunst an der Universität Potsdam mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe (Kunst als Fach I), Lehramt für die Sekundarstufe I und das stufenübergreifende Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe.

<sup>1</sup> Männliche Amts- und Funktionsträger sowie Kandidaten führen männliche Bezeichnungen. Aus Gründen der Sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die weibliche Form verwendet.